

Vereinsstatut der Egerländer Blasmusik - EO

Art. 1 – Name und Sitz, Dauer und Rechtssubjekt

Der Verein mit dem Namen "EGERLÄNDER BLASMUSIK – Ehrenamtliche Organisation (EO)" wird am 30.10.2004 in Klobenstein gegründet, ist von unbegrenzter Dauer und ist im Sinne des Artikels 36ff des italienischen Zivilgesetzbuches ein NICHT anerkannter Verein. Als Sitz des Vereines gilt der Wohnort des amtierenden Obmannes.

Art. 2 – Zweck und Tätigkeit des Vereins

- a) Erhaltung und Pflege der traditionellen Blasmusik, insbesondere der böhmischen Blasmusik; in Südtirol und über die Landesgrenzen hinweg
- b) Der Verein ist demokratisch aufgebaut, gemeinnützig, unpolitisch und übt seine Tätigkeit ehrenamtlich und ohne jegliche Gewinnabsichten aus.

Im Sinne des Art. 5, Abs. 1-GvD 117/2017 werden folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse durchgeführt:

- i): Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Zudem können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichen unter der Voraussetzung, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Haupttätigkeit dienlich sind. Die Festsetzung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Vollversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

Art. 3 – Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck wird durch die Umsetzung folgender Maßnahmen erreicht:

- a) regelmäßige Proben­tätigkeit
- b) Aus- und Weiterbildung der Musikanten
- c) regelmäßige Konzerttätigkeit
- d) Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern
- f) Pflege von freundschaftlichen Kontakten zu Musikern über die Landesgrenzen hinaus
- g) Veranstaltung von Musikfesten und geselligen Veranstaltungen
- h) Zusammenarbeit bei Musik- und Konzertveranstaltungen mit Musikkapellen, -vereinen und anderen kulturellen Vereinigungen bzw. Interessenten in Südtirol, Deutschland, Österreich aber auch im weiter entfernten Ausland, insbesondere in den EU-Nachbarländern

Art. 4 – Einnahmen und Vereinsvermögen

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- a) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen
- b) Beiträge der unterstützenden Mitglieder
- c) Beiträge und Förderungen der Region, des Landes, der Gemeinde, der Fraktionsverwaltung oder anderer öffentlicher Körperschaften

d) Geld- oder Sachwerten, die aus Spenden, Schenkungen, Hinterlassungen usw. herrühren oder aus einem anderen Grunde eingehen

Sämtliche Einnahmen, Überschüsse aus Konzert- und Festveranstaltungen, Spenden und Förderungen sowie Beiträge von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen werden gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 ausschließlich zur Deckung von Spesen und Investitionen für die Gewährleistung der institutionellen Tätigkeit des Vereins verwendet.

Die Verteilung von finanziellen Überschüssen, des Vereinsvermögens oder von Rücklagen an die Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Gründung des Vereins erfolgt zunächst ohne Einbringung jeglichen Gründungsvermögens bzw. -inventars. Infolgedessen besteht zum Zeitpunkt der Gründung noch keine Inventarliste. Für die Ausübung der institutionellen Tätigkeit des Vereins kann in Hinkunft diverses Inventar angeschafft werden, welches sodann zur zweckmäßigen Verwendung des Vereins dient. Mit der Anschaffung des ersten Inventarstückes ist eine entsprechende Inventarliste zu führen.

Jedes Mitglied haftet für die von ihm in Empfang genommenen Gegenstände des Vereins. Bei Missachtung der Pflege, sowie für mutwillige oder nachlässige Beschädigung derselben kann das Mitglied zur Verantwortung gezogen werden.

Der Verein erstellt jährlich eine Abrechnung und Vermögensaufstellung, aus denen die erhaltenen Sachen, Beiträge oder Vermächnisse hervorgehen. Das Geschäftsjahr des Vereines entspricht dem Kalenderjahr.

Der Vorstand und die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung anfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

Art. 5 – Mitgliedschaften

5.1 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist frei und wird durch die aktive Mitarbeit bekundet. Eine rein zeitweilige Aufnahme von Mitgliedern im Verein ist nicht möglich. Die Mitgliedschaft kann nicht an Dritte weitergegeben werden. Das Austrittsrecht bleibt auf jeden Fall unberührt.

Der Verein unterscheidet folgende Arten von Mitgliedern:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) unterstützende Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind jene Mitglieder, die permanent aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen und entsprechende Rechte und Pflichten als fixes und vollwertiges Vereinsmitglied haben.

Außerordentliche Mitglieder sind solche Mitglieder, denen es nicht möglich ist permanent aktiv an den Vereinsaktivitäten teilzunehmen. Dazu zählen auch jene Personen, die ihr Ansehen und ihre Person dafür einsetzen wollen, um die ehrenamtlichen Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Aufgrund der nicht vorhandenen Pflichten zur aktiven Mitarbeit, gibt es für die außerordentlichen Mitglieder andererseits auch nicht die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Unterstützendes Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, welche den jährlichen von der Hauptversammlung festgelegten Beitrag leistet. Dieser Beitrag ist eine finanzielle Unterstützung des Vereins. Unterstützende Mitglieder haben keine weiteren Verpflichtungen und Rechte.

Ehrenmitglieder können nach Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung gewählt werden. Als Ehrenmitglied kommen jene Personen in Frage, die sich langjährige Verdienste um den Verein gemacht haben.

5.2 Aufnahme der Mitglieder

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder wird vom Vorstand aufgrund eines schriftlichen oder mündlichen Aufnahmeantrages endgültig durch Vorstandsbeschluss beschlossen. Im Falle einer Ablehnung, muss diese schriftlich innerhalb von 30 Tagen, ab dem Beschluss mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von 30 Tagen, ab Erhalt der Mitteilung Berufung einreichen. Die nächste ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Der Antragsteller hat in der Vollversammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör.

5.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder:

- a) Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung
- b) aktives und passives Wahlrecht, wenn sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederregister eingetragen sind.
- c) Verpflichtung zur Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins und zur tatkräftigen Mithilfe an der Verwirklichung der Vorhaben und den damit verbundenen Arbeiten. Eventuelle Verhinderungen sind dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen.
- d) Einbringung von Anträge zur Vereinsarbeit an den Vorstand
- e) Einsichtnahme in die Vereinsbücher gemäß Art. 15 des GvD 117/2017 - Der Vorstand regelt hierbei die Handhabe der Einsichtnahme unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen. Die Einsichtnahme wird innerhalb einer Frist von maximal 60 Tagen ermöglicht und ist ausschließlich für den Vereinszweck gestattet. Die Einsichtnahme erfolgt am Sitz des Vereins in Anwesenheit der vom Vorstand angegebenen Person.
- f) Pflege der Kameradschaft und Einhaltung der vom Vorstand beschlossenen Ordnungen. Das Ansehen des Vereines ist durch ihr Tun und Verhalten jederzeit zu wahren.

Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder:

- a) Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins und tatkräftige Mithilfe an der Verwirklichung der Vorhaben und den damit verbundenen Arbeiten.
- b) Pflege der Kameradschaft und Einhaltung der vom Vorstand beschlossenen Ordnungen. Das Ansehen des Vereines ist durch ihr Tun und Verhalten jederzeit zu wahren.

Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder:

- a) Teilnahme bei der Jahreshauptversammlung
- b) Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins und tatkräftige Mithilfe an der Verwirklichung der Vorhaben und den damit verbundenen Arbeiten.
- c) Pflege der Kameradschaft und Einhaltung der vom Vorstand beschlossenen Ordnungen. Das Ansehen des Vereines ist durch ihr Tun und Verhalten jederzeit zu wahren.

Rechte und Pflichten der unterstützenden Mitglieder:

Einem unterstützenden Mitglied obliegen keine Rechte und Pflichten.

5.4 Verlust der Mitgliedschaft

- a) bei Auflösung des Vereins
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Ableben

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Wenn sich ein Mitglied wiederholt gegen die Satzung oder gegen die Kameradschaft vergangen hat, die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder des Vereinsvorstandes missachtet, das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt, kann dieses Mitglied mit Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird vom Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Für den Ausschluss ist eine schriftliche Begründung notwendig. Dagegen kann in der Frist von 60

Tagen, ab dem Tag der Zustellung, das betroffene Mitglied an die Jahreshauptversammlung rekurrieren. Der Rekurs hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen oder wie auch immer aus dem Verein ausgeschiedenen Mitglieder können weder die geleisteten Beiträge zurückfordern, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6 – Ehrenamtlich Tätige

Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, welche die Ziele des Vereins teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht (auch nicht indirekt), ausschließlich zu Solidaritätszwecken leisten.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen. Die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.

Art. 7 – Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbstständigen Arbeit noch mit sonstigen entlohten Arbeitsverhältnissen bei der Organisation, in welcher der ehrenamtlich Tätige Mitglied ist oder in deren Rahmen er seine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt.

Der Verein nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder in Anspruch.

Art. 8 – Organe des Vereins

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) der Rechnungsrevisoren

Art. 9 – Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung als Versammlung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder wird vom Obmann jährlich einmal, innerhalb drei Monate nach Beginn eines neuen Geschäftsjahres, einberufen und gemeinsam mit dem Vorstand vorbereitet und durchgeführt. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Beginnes mindestens 10 Tage vor dem Termin zu erfolgen.

Die Jahreshauptversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit der Hälfte + 1 der Mitglieder beschlussfähig. In zweiter Einberufung ist die Beschlussfähigkeit bei jeder Anzahl der Mitglieder gegeben.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand aufgrund eines Beschlusses einberufen werden, oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Die Hauptversammlung beschließt im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Abänderung dieser Satzung können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist und mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend und die Hälfte + 1 der Anwesenden dafür sind.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine 3/4-Mehrheit aller Mitglieder.

Wahlen sind mit Stimmzetteln aufgrund eines Wahlvorschlages, den der scheidende Vereinsvorstand der Versammlung vor Beginn des Wahlganges zu unterbreiten hat, durchzuführen. Erhalten zwei Kandidaten gleichviel Stimmen, wird eine Stichwahl durchgeführt.

Art. 10 – Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung hat gemäß Art. 25 des GvD 117/2017 folgende Aufgaben bzw. Zuständigkeiten:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Wahl und Abwahl der Rechnungsrevisoren
- c) Genehmigung der Jahresabschlussrechnung (Bilanz), des Kassenberichtes, des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des Kassiers
- d) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- f) Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrages
- g) Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder, der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und der Geschäftsordnung
- i) Beschlussfassung über die Änderung des Gründungsaktes
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- k) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz oder gültiger Satzung zuständig ist
- l) Beschlussfassung über die Durchführung der „sonstigen Tätigkeiten“, welche nicht im Art. 2 dieser Satzung vorgesehen sind
- m) Ehrung verdienter Mitglieder und Gönner
- n) Ernennung der Ehrenmitglieder
- o) Festsetzung der Beiträge der unterstützenden Mitglieder

Art. 11 – Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand der Egerländer Blasmusik setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus folgenden 6 Funktionären:

- 1) Obmann
- 2) Obmann-Stellvertreter
- 3) Schriftführer
- 4) Kassier
- 5) Zeugwart bzw. Notenwart
- 6) Kapellmeister
- 7) Beiräte

Die Funktionsbezeichnungen sind grundsätzlich geschlechtsneutral aufzufassen.

Hat ein Vorstandsmitglied mehr als eine der obenangeführten Funktionen inne, rücken so viele Beiräte nach, sodass der Vorstand immer aus 6 Mitgliedern besteht.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsprüfer werden von der Jahreshauptversammlung gewählt, bleiben drei Jahre im Amt und sind wieder wählbar. Der Kapellmeister wird aufgrund seiner erforderlichen musikalischen Voraussetzungen und Fähigkeiten vom Vorstand bestellt und hat im Vorstand nur beratende Funktion. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes, ist der Obmann berechtigt, aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder einen Ersatzmann bis zur nächsten Hauptversammlung zu kooptieren/berufen.

Art. 12 – Aufgaben des Vereinsvorstandes

Dem Vereinsvorstand obliegt:

- a) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- b) die Organisation des Vereinsbetriebes (z.B. Erstellung des Tätigkeits- und des Kassaberichts)
- c) die Organisation von Veranstaltungen
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung der Vereinsbücher
- e) die Erstellung der Jahresabschlussrechnung/Bilanz
- f) die Festsetzung des Termins der Hauptversammlungen
- g) die Durchführung aller Maßnahmen, die der Führung des Vereins dienlich sind
- h) Fühlungnahme mit Behörden und Körperschaften zwecks Erlangung von Subventionen und Beiträgen für die Durchführung der Vereinszwecke
- i) jedwede Initiative, die dem Vereinszwecke, dem Ansehen des Vereines, oder der Werbung für den Verein dienlich ist.
- j) Festsetzung der weiteren Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Vollversammlung zu diesem Thema

Der Vereinsvorstand wird in der Regel vom Vereinsobmann einberufen, so oft er dies für notwendig hält, möglichst fünf Tage vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei Notwendigkeit und im Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann auch kurzfristig z.B. nach einer Veranstaltung oder einer Probe eine Vorstandssitzung angesagt und gehalten werden.

Die Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit des Obmannes oder seines Stellvertreters und mehr als die Hälfte des gesamten Vorstandes. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 13 – Funktionsbeschreibung der Funktionäre

a) der **Obmann** ist der gesetzliche Vertreter des Vereines, er vertritt den Verein nach innen und außen, führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner Unterschrift. Er ist ermächtigt im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren und fungiert als Pressewart.

b) Der **Obmannstellvertreter** vertritt den Obmann bei dessen Abwesenheit, steht ihm zur Seite, indem er in Absprache mit dem Obmann von diesem übertragene Aufgaben erledigt.

c) Der **Schriftführer** führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Wenn notwendig, hilft er dem Obmann bei der Erledigung der Vereinskorrespondenz. Er führt die Mitgliederlisten und macht den Vorstand auf die etwaige Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam. Außerdem führt er die Chronik des Vereines.

d) Der **Kassier** verwaltet die Kasse des Vereines. Er führt über alle Ein- und Ausgaben Buch, aufgrund von Eingangs- und Ausgangsbelegen und verfasst die jährliche Jahresabschlussrechnung / den Kassabericht, die/den er rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsprüfern vorlegt. Er führt oder überwacht die

Kassagebahrung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.

e) Der **Zeugwart** hat die Obsorge über die Verwaltung und Betreuung des gesamten dem Vereine gehörenden Inventars über das er Buch führt. Er sorgt für die rechtzeitige Bereitstellung aller Gegenstände, welche für die jeweilige Ausrückung gebraucht werden und achtet darauf, dass alles wieder an den rechten Ort zurückkommt und nichts liegengelassen wird.

f) Dem **Notenwart** obliegt die Betreuung und Verwaltung des Notenarchivs des Vereines, die Obsorge für eine übersichtlich geordnete Aufbewahrung und die Instandhaltung der dem Verein gehörenden und der von ihm leihweise übernommenen Musikstücke und die termingemäße Rückgabe der letzteren. Er verteilt bei Proben und Ausführungen die dazu notwendigen Noten an die Musikanten und ist für ihre Einsammlung verantwortlich. Er führt alle Ein- und Ausgänge von Noten gewissenhaft Buch und berichtet alljährlich der Hauptversammlung über Vereinbarungen im Archiv.

g) Der **Kapellmeister** obliegt die fachlich-musikalische Leitung der Kapelle. Er ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich, wobei er dabei von den jeweiligen Registerführern unterstützt wird.

h) Der **Beirat** unterstützt die Vorstandsmitglieder tatkräftig in ihrer Tätigkeit und erfüllt verschiedene anfallende, ihm zugewiesene Aufgaben.

Art. 14 – Ehrungen

Der Verein kann Ehrungen für besondere Verdienste eines Mitgliedes verleihen. Darüber befindet der Vorstand.

Art. 15 – Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung erforderlich, wobei mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein müssen und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Im Falle der Auflösung wird das restliche Vermögen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors mit ähnlichen Zielsetzungen übertragen, welche von der außerordentlichen Vollversammlung bestimmt wird.

Art. 16 – Datenschutz

Der Schutz der Daten und Informationen ist für den Verein Ausdruck von Respekt und Wertschätzung des Menschen. Dies gilt insbesondere für Minderjährige. Daher verpflichtet sich jedes Mitglied alle im Laufe der Mitgliedschaft direkt oder indirekt/versehentlich erhaltenen oder erstellten Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Vereinszwecke rechtmäßig und sicher laut Stand der Technik zu verarbeiten. Es werden nur die für den jeweiligen Zweck unbedingt nötigen Informationen und Daten gespeichert und vor unbefugter Verwendung bzw. Verlust geschützt. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auf unbestimmte Zeit.

Art. 17 – Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können durch die Jahreshauptversammlung sowie durch eine außerordentliche Vollversammlung beschlossen werden, wenn dies von der Tagesordnung vorgesehen ist und drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen wobei bei einer außerordentlichen Vollversammlung mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein müssen.

Art. 18 – gesetzliche Bestimmungen

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des italienischen Zivilgesetzbuches und andere für ehrenamtliche Organisationen relevante Rechtsnormen.

Art. 19 – Aufbewahrung des Statuts

Die Originalfassung dieser Satzung wird im Archiv hinterlegt und eine Kopie kann jederzeit von den Mitgliedern eingesehen werden.

Diese Vereinssatzung wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung am 10. Juli 2019 in der vorliegenden Form einstimmig genehmigt.

Der Obmann:



AGENZIA ENTRATE-UFFICIO TERRITORIALE DI BRESSANONE-BRUNICO
AGENTUR DER EINNAHMEN-AMT BRIXEN-BRUNECK

Registrato in data odierna
Registriert mit heutigem Datum

al.n./unter Nr. 2438 Serie 3
esente - gebührenfrei

*Firma su delega del Direttore Provinciale

15.11.2012

Il Funzionario - Der Funktionär
Elisabeth Schögl



Egerländer Blasmusik

Ehrenamtlich tätige Organisation im Sinne des LG Nr. 11/93, Dekret des LH. vom 21.06.2005 Nr. 135/1.1.
Steuernummer: 940 886 00 211

Egerländer
Blasmusik
Neusiedl am See

Protokoll der außerordentlichen Vollversammlung am Di., den 9. Juli 2019

	Skype
inn:	20:05 Uhr
e:	20:25 Uhr
esend:	Rainer Stiassny Stefan Grausgruber Hannes Stuffer Raimund Pizzinini Florian Ebert
esend:	niemand

Tagesordnung:	Information/Beschluss:
Begrüßung	Der Obmann Rainer Stiassny begrüßt die anwesenden Personen und bedankt sich, dass diese seiner Einladung zur außerordentlichen Vollversammlung gefolgt sind.
Verlesung und Genehmigung der Tagesordnung	Der Obmann Rainer Stiassny verliest die Tagesordnung. Diese wird von allen Vereinsmitgliedern einstimmig genehmigt.
Verlesung und Genehmigung des neuen Statuts	Der Obmann Rainer Stiassny verliest das neue Statut und ersucht um Genehmigung. Das neue Statut wird infolge einstimmig genehmigt.
Allfälliges	Es folgen keine weiteren Wortmeldungen mehr.

Obmann Rainer Stiassny
Skype, 9. Juli 2019



Bozen/ Bolzano, 18.10.2022

Bearbeitet von / redatto da:
Christoph Pichler
Tel. 0471 -412130
Runts@provinz.bz.it

Bericht: Übertragung der ehrenamtlichen Organisationen und der Vereine zur Förderung des Gemeinwesens von den Landesregistern in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors (RUNTS) – Mitteilung der Hinderungsgründe und Unterbrechung des Fristen gemäß Art. 31 Abs. 8 des Ministerialdekrets vom 15.09.2020, Nr. 106

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Landesamt des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors (RUNTS) überprüft das Amt für Außenbeziehungen und Ehrenamt derzeit, ob die Vereine, die in die Landesregister der ehrenamtlichen Organisationen und der Vereine zur Förderung des Gemeinwesens eingetragen waren, die Voraussetzungen für die Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors haben.

Bei der Überprüfung der Informationen und Dokumente, die in unseren Landesregistern enthalten waren, wurde festgestellt, dass in Bezug auf Ihren Verein Hinderungsgründe für die Eintragung in das Einheitsregister vorhanden sind.

In Bezug auf das Statut wird darauf hingewiesen, dass dieses nicht an die Vorgaben des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 (Kodex des Dritten Sektors) angepasst wurde. Die Anpassung des Statuts an die Vorgaben des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 und die Registrierung desselben bei der Agentur der Einnahmen sind notwendige Voraussetzung dafür, dass der

Oggetto: trasmissioni organizzazioni di volontariato e associazioni di promozione sociale dai registri provinciali al RUNTS – comunicazione dei motivi ostativi e della interruzione dei termini ai sensi dell'art. 31, comma 8 del Decreto ministeriale del 15 settembre 2020, n. 106

Gentili Signore e Signori,

in veste di Ufficio provinciale del Registro unico nazionale del Terzo settore (RUNTS) l'Ufficio Relazioni estere e volontariato deve verificare che le associazioni che risultavano iscritte ai Registri provinciali delle organizzazioni di volontariato e le associazioni di promozione sociale abbiano tutti i requisiti necessari per essere iscritte al RUNTS.

Procedendo alla verifica delle informazioni e dei documenti inseriti nei nostri registri provinciali sono emersi motivi ostativi all'iscrizione della Vs. associazione nel Registro unico nazionale del Terzo settore.

Con riferimento allo statuto si rileva che esso non è stato adeguato ai requisiti richiesti dal decreto legislativo n. 117/2017 (Codice del Terzo settore). L'adeguamento dello statuto alle disposizioni del decreto legislativo n. 117/2017 e la sua registrazione presso l'Agenzia delle Entrate sono presupposti necessari per poter procedere all'iscrizione definitiva delle associazioni al Registro unico nazionale del Terzo settore.



Verein im Einheitsregister des Dritten Sektors endgültig eingetragen wird.

Die Änderung des Statuts muss durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bis zum Datum 31.12.2022 besteht die Möglichkeit, diese Änderungen abweichend vom geltenden Vereinsstatut mit den einfachen Mehrheiten zu beschließen, die für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten.

Sobald das Statut geändert wurde, muss es bei der Agentur der Einnahmen registriert werden.

Wir weisen darauf hin, dass Sie auf der Webseite des Dienstleistungszentrums für das Ehrenamt Südtirol (DZE Südtirol) Musterstatuten finden, die vorab vom Landesamt kontrolliert wurden: <https://dze-csv.it/reform3sektor/>.

Die Mustersatzung für ehrenamtliche Organisationen sind durch „EO...“, jene der Vereine zur Förderung des Gemeinwesens durch „VFG...“ zu erkennen.

In Bezug auf die allgemeinen Daten des Vereins benötigt das Amt notwendigerweise folgende Informationen:

- ein zertifiziertes elektronisches Postfach des Vereins (vereinsspezifische PEC-Adresse);
- eine Telefonnummer;
- den Rechtssitz des Vereins;
- die persönlichen Daten zu gesetzlichem/r Vertreter/in (Vorname, Familienname, Steuernummer).

Wie ersuchen um die Übermittlung dieser Informationen mittels beigelegtem **Datenblatt**.

Im Sinne des Art. 31, Absatz 8 des Dekretes des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 15. September 2020, Nr. 106 wird der Körperschaft eine **Frist von 60 Tagen für die Anpassung, Integration und Richtigstellung der eingereichten Dokumentation** gewährt.

Der Verein kann ebenfalls in der Frist von 60 Tagen eine Anhörung beantragen.

Bitte senden Sie das an die gesetzlichen Bestimmungen angepasste und bei der Agentur der Einnahmen registrierte Statut

La modifica statutaria deve essere deliberata dall'assemblea. Fino al 31 dicembre 2022 è possibile deliberare la modifica, anche in deroga allo statuto vigente, con le maggioranze semplici previste dallo statuto per l'assemblea ordinaria.

Una volta modificato lo statuto, questo va registrato presso l'Agenzia delle Entrate.

Si avvisa che sul sito internet del Centro di servizio per il volontariato (CSV Alto Adige) sono state pubblicate delle bozze di statuti, già preventivamente controllate e reperibili al seguente link: <https://dze-csv.it/it/riforma-terzo-settore/>.

Per le organizzazioni di volontariato le bozze di statuto riportano "ODV..." nella denominazione del file, mentre per le associazioni di promozione sociale le bozze riportano "APS..." nella denominazione.

Con riferimento alle informazioni generali relative all'associazione l'Ufficio necessita di ottenere le seguenti indispensabili informazioni:

- un indirizzo di posta elettronica certificata (identificativo dell'associazione);
- almeno un contatto telefonico;
- l'indicazione della sede legale;
- le generalità del rappresentante legale (nome, cognome, codice fiscale).

Si richiede di voler fornire le informazioni sopraindicate compilando il **modulo dati anagrafici** in allegato.

Ai sensi dell'art. 31, comma 8 del decreto del Ministro del Lavoro e delle Politiche sociali del 15 settembre 2020 all'associazione viene concesso un **termine di 60 giorni per la modifica, l'integrazione e la rettifica della documentazione**.

L'associazione potrà inoltre richiedere, sempre entro i 60 giorni dalla ricezione della presente, un'audizione.

Si prega di voler inviare lo statuto adeguato alle disposizioni legislative e registrato presso l'Agenzia delle Entrate nonché il

**sowie
Datenblatt
Mailadres:**

Bei ma
Einreichun
Information
wird die I
Einheitsreg
gestrichen.

Wir möcht
Bezirken
Information
werden, d
Sektors inf
Für weitere
Webseite
und Freiw
Bozen - S
bitte auss
Runts@pr
Telefonnur
kontaktiert

Abschließ
dass die Ei
des Dritte
Verpflicht
Voraussetz
Vereins bil
Die Eintrag
Gesetzgeb
Anspruch
unterliege
Sektors
Verpflichtu
Einheitsreg
Sofern S
entscheide
ebenfalls s

Mit freundl



sowie das vollständig ausgefüllte Datenblatt ausschließlich an folgende E-Mailadresse: Runts@provinz.bz.it.

Bei mangelnder oder unvollständiger Einreichung der genannten Unterlagen und Informationen innerhalb der ob genannten Frist wird die Körperschaft aus dem staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors (RUNTS) gestrichen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass in den Bezirken beginnend mit November Informationsveranstaltungen stattfinden werden, die über die Reform des Dritten Sektors informieren.

Für weitere Auskünfte konsultieren Sie bitte die Webseite des Landes Südtirol Dritter Sektor und Freiwillige Dienste | Autonome Provinz Bozen - Südtirol oder richten Sie Ihre Fragen bitte ausschließlich an die Emailadresse Runts@provinz.bz.it und geben sie Ihre Telefonnummer an, damit Sie vom Amt kontaktiert werden können.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die Eintragung in das Einheitsregisters des Dritten Sektors für die Vereine keine Verpflichtung darstellt und daher auch keine Voraussetzung für das rechtliche Bestehen des Vereins bildet.

Die Eintragung bewirkt, dass Vereine, die vom Gesetzgeber hierfür vorgesehenen Vorteile in Anspruch nehmen können. Im Gegenzug unterliegen die im Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragenen Vereine Verpflichtungen, die außerhalb des Einheitsregisters nicht gelten.

Sofern Sie sich gegen die Eintragung entscheiden sollten, ersuchen wir Sie dies ebenfalls sobald als möglich mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Funktion einfügen / Il Direttore della Ripartizione Presidenza
Klaus Luther

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet / sottoscritto con firma digitale)

Firmato digitalmente da: Klaus Luther
Data: 18/10/2022 14:40:18

modulo dati anagrafici integralmente compilato esclusivamente al seguente indirizzo e-mail: Runts@provincia.bz.it.

In caso di mancata o di incompleta presentazione dei documenti e delle informazioni sopraindicati entro i termini di cui sopra l'ente sarà cancellato dal Registro unico nazionale del Terzo settore (RUNTS).

Teniamo inoltre ad avvisare che a partire dal mese di novembre nei circondari saranno tenute delle conferenze al fine di informare le associazioni circa la riforma del terzo settore e le questioni ad essa pertinenti.

Per ulteriori Informazioni si prega di voler consultare il sito internet della Provincia autonoma di Bolzano Terzo settore e volontariato | Provincia autonoma di Bolzano - Alto Adige oppure di voler porre i Vs. quesiti esclusivamente per e-mail all'indirizzo Runts@provincia.bz.it e di indicare un contatto telefonico, in modo da permettere all'Ufficio di contattarvi.

In conclusione, desideriamo sottolineare che **l'iscrizione al RUNTS non costituisce un obbligo a carico delle associazioni** e dunque neppure un requisito per l'esistenza dell'associazione in senso giuridico.

L'iscrizione consente alle associazioni di beneficiare dei vantaggi accordati dal legislatore in questo caso e d'altronde, per le associazioni iscritte sussistono obblighi che non sono previsti al di fuori dal Registro unico. Qualora decideste di non voler essere iscritti al RUNTS, vi invitiamo a comunicarci anche tale decisione il prima possibile.

Distinti saluti


Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it

PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: dpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des GvD 117/2017 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor pro tempore der Abteilung Präsidium an seinem Dienstort. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mittlung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Agentur der Einnahmen, staatliche Verwaltungen, Gemeinden, Region Trentino-Südtirol. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Informazioni ai sensi dell'art. 13 del Regolamento UE 2016/679 del Parlamento Europeo e del Consiglio del 27 aprile 2016

Titolare del trattamento dei dati personali è la Provincia autonoma di Bolzano, presso piazza Silvius Magnago 1, Palazzo 1, 39100 Bolzano, E-Mail: direzionegenerale@provincia.bz.it, PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it

Responsabile della protezione dei dati (RPD): I dati di contatto del RPD della Provincia autonoma di Bolzano sono i seguenti: Provincia autonoma di Bolzano, Palazzo 1, Ufficio organizzazione, Piazza Silvius Magnago 1, 39100 Bolzano; e-mail: rpdp@provincia.bz.it; PEC: rpdp_dsb@pec.prov.bz.it

Finalità del trattamento: I dati forniti saranno trattati da personale autorizzato dell'Amministrazione provinciale anche in forma elettronica, per le finalità istituzionali connesse al procedimento amministrativo per il quale sono resi in base al decreto legislativo 3 luglio 2017, n. 117. Preposto/a al trattamento dei dati è il Direttore/la Direttrice pro tempore della Ripartizione Presidenza presso la sede dello stesso/della stessa.

Il conferimento dei dati è obbligatorio per lo svolgimento dei compiti amministrativi richiesti. In caso di rifiuto di conferimento dei dati richiesti non si potrà dare seguito alle richieste avanzate ed alle istanze inoltrate.

Comunicazione e destinatari dei dati: I dati potranno essere comunicati ad altri soggetti pubblici quali Ministero del Lavoro e delle Politiche sociali, altri Uffici regionali e provinciali del Runtis, Agenzia delle Entrate, Comuni e Regione Trentino-Alto Adige per gli adempimenti degli obblighi di legge nell'ambito dello svolgimento delle proprie funzioni istituzionali e comunque in stretta relazione al procedimento amministrativo avviato. Potranno altresì essere comunicati a soggetti che forniscono servizi per la manutenzione e gestione del sistema informatico dell'Amministrazione provinciale e/o del sito Internet istituzionale dell'Ente anche in modalità cloud computing. Il cloud provider Microsoft Italia Srl, fornitore alla Provincia del servizio Office365, si è impegnato in base al contratto in essere a non trasferire dati personali al di fuori dell'Unione Europea e i Paesi dell'Area Economica Europea (Norvegia, Islanda e Liechtenstein).

Diffusione: Laddove la diffusione dei dati sia obbligatoria per adempiere a specifici obblighi di pubblicità previsti dall'ordinamento vigente, rimangono salve le garanzie previste da disposizioni di legge a protezione dei dati personali che riguardano l'interessato/l'interessata.

Durata: I dati verranno conservati per il periodo necessario ad assolvere agli obblighi di legge vigenti in materia fiscale, contabile, amministrativa

Diritti dell'interessato: In base alla normativa vigente l'interessato/l'interessata ottiene in ogni momento, con richiesta, l'accesso ai propri dati; qualora li ritenga inesatti o incompleti, può richiederne rispettivamente la rettifica e l'integrazione; ricorrendone i presupposti di legge opporsi al loro trattamento, richiederne la cancellazione ovvero la limitazione del trattamento. In tale ultimo caso, esclusa la conservazione, i dati personali, oggetto di limitazione del trattamento, potranno essere trattati solo con il consenso del/della richiedente, per l'esercizio giudiziale di un diritto del Titolare, per la tutela dei diritti di un terzo ovvero per motivi di rilevante interesse pubblico. La richiesta è disponibile alla seguente pagina web: <http://www.provincia.bz.it/it/amministrazione-trasparente/dati-ulteriori.asp>

Rimedi: In caso di mancata risposta entro il termine di 30 giorni dalla presentazione della richiesta, salvo proroga motivata fino a 60 giorni per ragioni dovute alla complessità o all'elevato numero di richieste, l'interessato/l'interessata può proporre reclamo all'Autorità Garante per la protezione dei dati o inoltrare ricorso all'autorità giurisdizionale.

UFFICIO TERRITORIALE DI BRESSANONE-BRUNICO
TERRITORIALES AMT BRIXEN – BRUNECK

Allegato all'atto registrato in data odierna
Anlage zu dem mit heutigem Datum registrierten Vertrag

n./Nr. Serie.



15.11.2017
Il Funzionario - Der Funktionär
Elisabeth Stampfl